

## Zweiundvierzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. September 2020 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 66, S. 348–379), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. September 2020 erteilt.

### Artikel 1

1. Dem **§ 31** wird folgender **Absatz 29** angefügt:

„(29) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 im Studiengang Master of Science Sustainable Materials mit der Profillinie Crystalline Materials an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Neununddreißigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 69, S. 489–516) bis längstens 30. September 2023 (Ausschlussfrist) abschließen.“

2. In **Anlage A.** wird der **Fächerkatalog** wie folgt **geändert**:

Die Angabe „21. Physik“ wird durch die Angabe „21. Physics“ ersetzt.

3. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Applied Physics** wie folgt **geändert**:

a) In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Masterstudiengang“ das Wort „englischsprachige“ eingefügt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache**“.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	P/WP	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Experimental Physics	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Advanced Theoretical Physics	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Applied Physics	variabel	variabel	18	WP	1 oder 2	SL PL: Klausur und/oder mündliche Prüfung
Elective Subjects	variabel	variabel	10	WP	1 oder 2	SL
Term Paper	S	2	6	WP	1 oder 2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Master Laboratory Applied Physics	V + Ü + S	10	8	P	1 oder 2	PL: mündliche Prüfung, praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Research Traineeship	Pr		30	P	3	SL
Master Thesis			30	P	4	SL PL: Masterarbeit“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

α) Die Wörter „jeweils geltenden“ werden gestrichen.

β) Folgender Satz wird angefügt:

„Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des vorgesehenen Lehrangebots zwischen den beiden Prüfungsleistungsarten wählen können.“

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

α) Die Wörter „jeweils geltenden“ werden gestrichen.

β) Folgender Satz wird angefügt:

„Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des vorgesehenen Lehrangebots zwischen den beiden Prüfungsleistungsarten wählen können.“

dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

α) In Satz 1 werden die Wörter „jeweils geltenden“ gestrichen.

β) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gegenstand der Prüfungsleistung ist der Lehrstoff von absolvierten Lehrveranstaltungen, die zusammen einen Leistungsumfang von mindestens 9 ECTS-Punkten haben. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des vorgesehenen Lehrangebots zwischen den beiden Prüfungsleistungsarten beziehungsweise der Kombination beider Prüfungsleistungsarten wählen können.“

d) Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

**„§ 5 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Einzelgesprächen oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen.

**§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Experimenten oder Computersimulationen.“

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes sowie der empirischen Ergebnisse verlangt werden.“

bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch ein etwa 45-minütiges Masterkolloquium, das nach Wahl des/der Studierenden in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt wird. Das Masterkolloquium wird in der Regel von dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit geleitet und bewertet und besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Masterarbeit und einer daran anschließenden Diskussion. Das Masterkolloquium findet frühestens zwei Wochen vor und spätestens vier Wochen nach dem festgesetzten Abgabetermin der Masterarbeit statt. Das Masterkolloquium, für das 2 ECTS-Punkte vergeben werden, ist eine Studienleistung.“

4. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)** wie folgt **geändert**:

a) In § 4 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Pflicht/ Wahlpflicht	Semester	Prüfungs- leistung
<b>Pflichtbereich Public Management und Non-Profit Management (30 ECTS-Punkte)</b>						
Non-Profit and Public Sector Marketing	V, Ü	4	6	P	1	Klausur, Hausaufgaben
Marktforschung und angewandte Public- und Non-Profit-Management-Forschung	V, Ü	4	6	P	2	Klausur, Hausaufgaben
Public and Non-Profit Services Operations Management	V	2	4	P	2	Klausur, Hausaufgaben
Public Sector Economics	V	2	4	P	2	Klausur, Hausaufgaben
Regulation and Competition Policy	V	2	4	P	2	Klausur, Hausaufgaben
Public and Non-Profit Accounting and Financial Management	V, Ü	4	6	P	3	Klausur, Hausaufgaben

<b>Wahlpflichtbereich Public Management, Non-Profit Management, Public Sector Economics und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (mindestens 30 ECTS-Punkte)</b>						
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Public Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Non-Profit Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Public Sector Economics	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben

b) In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

5. In **Anlage B.** wird in **§ 10 Satz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Economics** die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

6. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Mathematik** wie folgt **geändert**:

a) Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten sowohl in Forschung und Lehre als auch in Industrie- und Wirtschaftsunternehmen (beispielsweise im Finanzsektor, bei Unternehmensberatungen oder in der IT-Branche).“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache“.**

bb) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Module werden nur in englischer Sprache angeboten“ durch die Wörter „Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten“ ersetzt.

cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können die mündlichen Prüfungen auf Antrag des Prüflings auch in einer anderen Sprache abgehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen die vom Prüfling gewählte Sprache in dem Maße beherrschen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.“

dd) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird in der Tabelle in den Zeilen für die Module „Mathematisches Seminar A“ und Mathematisches Seminar B“ jeweils in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Angabe „PL: Vortrag“ durch die Angaben „SL“ und in einer neuen Zeile „PL: mündliche Präsentation“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Vorlesungen“ die Wörter „mit oder ohne Übungen“ eingefügt.

- cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- α) In Satz 1 werden am Ende nach der schließenden Klammer die Wörter „als Schwerpunktgebiet“ eingefügt.
- β) In Satz 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Vorlesungen“ die Wörter „mit oder ohne Übungen“ eingefügt.
- dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- α) In Satz 1 werden die Wörter „Wissenschaftliches Arbeiten“ durch die Wörter „des Typs ‚Wissenschaftliches Arbeiten‘“ ersetzt.
- β) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) § 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 5 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, in der Bearbeitung von Übungsaufgaben oder in Vorträgen bestehen.“

- e) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.“
- bb) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
- cc) In Absatz 3 wird das Wort „Vorträge“ durch die Wörter „mündlichen Präsentationen“ ersetzt.
- f) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
- g) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „und“ wird das Wort „darin“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Studierende, die unter einer Auflage zum Masterstudiengang Mathematik zugelassen wurden, müssen außerdem die Erfüllung der Auflage nachweisen.“
- h) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 werden die Wörter „einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt“ durch die Wörter „dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss“ ersetzt.
- bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Masterarbeit wird ergänzt durch eine mündliche Präsentation der Masterarbeit im Rahmen eines Oberseminars oder eines Projektseminars. Für diese Studienleistung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.“
- i) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „das“ ersetzt und das Wort „Durchschnitt“ durch die Wörter „arithmetische Mittel“.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „sehr gut – 1,0 oder besser –“ durch die Wörter „1,0 (sehr gut)“ ersetzt.

- 7. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den in „Physics“ umbenannten Studiengang Master of Science **Physik** wie folgt **gefasst**:

## „Physics

### § 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Physics ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der englischsprachige Masterstudiengang Physics vermittelt eine vertiefte Ausbildung in verschiedenen Teilgebieten der Physik. Bereits im ersten Studienjahr können die Studierenden ihr Studium individuell gestalten, indem sie in den Wahlpflichtmodulen Advanced Physics 1 bis 3 und Elective Subjects entweder ihr Wissen vornehmlich in einem Teilgebiet der Physik vertiefen oder durch eine breitere thematische Streuung der belegten Lehrveranstaltungen Einblicke in verschiedene Teilgebiete gewinnen. Das Spektrum reicht von der Atom-, Molekül- und Optischen Physik über die Kondensierte Materie und die Angewandte Physik bis hin zu Teilchen, Feldern und Kosmos. Nach dieser Vertiefungsphase im ersten Studienjahr folgt die Forschungsphase im zweiten Studienjahr. Im Rahmen eines sechsmonatigen Forschungspraktikums und bei der sich unmittelbar daran anschließenden Erstellung der Masterarbeit sind die Studierenden an aktuellen Forschungsprojekten des Physikalischen Instituts beteiligt und werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert sowohl für eine Tätigkeit im Bereich von Wissenschaft und Forschung als auch für Führungspositionen in der Industrie.

### § 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Physics kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Physics hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

### § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Physics werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

### § 4 Studieninhalte

- (1) Im Masterstudiengang Physics sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	P/WP	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Quantum Mechanics	V + Ü	4 + 3	10	P	1 oder 2	SL PL: Klausur
Advanced Physics 1	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Advanced Physics 2	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Advanced Physics 3	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	SL
Elective Subjects	variabel	variabel	9	WP	1 oder 2	SL
Term Paper	S	2	6	WP	1 oder 2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Master Laboratory	V + Ü + S	10	8	P	1 oder 2	PL: mündliche Prüfung, praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Research Traineeship	Pr		30	P	3	SL
Master Thesis			30	P	4	SL PL: Masterarbeit

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) In den Wahlpflichtmodulen Advanced Physics 1, Advanced Physics 2 und Advanced Physics 3 ist nach eigener Wahl jeweils eine Vertiefungsvorlesung aus dem Bereich Advanced Experimental Physics oder Advanced Theoretical Physics aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren. Aus jedem Bereich ist mindestens eine Vertiefungsvorlesung zu absolvieren. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden in den Modulen Advanced Physics 1 und Advanced Physics 2 jeweils im Rahmen des vorgesehenen Lehrangebots zwischen den beiden Prüfungsleistungsarten wählen können.

(3) Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls Elective Subjects können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen oder Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Physics oder aus anderen Masterstudiengängen absolviert werden. Darüber hinaus können aus dem Bachelorstudiengang Mathematik geeignete Lehrveranstaltungen gewählt werden, die dem Anforderungsniveau des Masterstudiengangs Physics entsprechen; ausgeschlossen sind die Module Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I und Lineare Algebra II. Über die Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Im Wahlpflichtmodul Term Paper ist nach eigener Wahl ein Seminar zu einem aktuellen Forschungsgebiet aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen. Die Prüfungsleistung besteht aus einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Präsentation.

(5) Studierende, die im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Science Physik das Fortgeschrittenen-Praktikum Teil II absolviert haben, absolvieren anstelle des Moduls Master Laboratory das Wahlpflichtmodul Advanced Physics 4 mit einer Vorlesung eigener Wahl aus den Bereichen Advanced Experimental Physics oder Advanced Theoretical Physics. Das Modul hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten und wird mit einer Klausur abgeschlossen.

(6) Das Forschungspraktikum im Modul Research Traineeship mit einem Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten dauert sechs Monate und wird am Physikalischen Institut oder einer geeigneten externen Forschungseinrichtung durchgeführt. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Research Traineeship ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei der vier Module Advanced Quantum Mechanics, Advanced Physics 1, Advanced Physics 2 und Term Paper sowie des Moduls Master Laboratory beziehungsweise des Moduls Advanced Physics 4.

(7) Das Modul Master Thesis beginnt spätestens zwei Wochen nachdem das Modul Research Traineeship erfolgreich absolviert wurde.

## § 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Einzelgesprächen oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen.

## § 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Experimenten oder Computersimulationen.

## § 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Modulen Advanced Quantum Mechanics, Advanced Physics 1 und Advanced Physics 2 ein zweites Mal wiederholt werden.

## § 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Physics eingeschrieben ist und darin das Modul Research Traineeship erfolgreich absolviert hat. Studierende, die unter einer Auflage zum Masterstudiengang Physics zugelassen wurden, müssen außerdem die Erfüllung der Auflage nachweisen.

## § 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 28 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer oder in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes sowie der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss ein/eine hauptberuflich am Physikalischen Institut der Fakultät für Mathematik und Physik tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin sein.
- (5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch ein etwa 45-minütiges Masterkolloquium, das nach Wahl des/der Studierenden in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt wird. Das Masterkolloquium wird in der Regel von dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit geleitet und bewertet und besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Masterarbeit und einer daran anschließenden Diskussion. Das Masterkolloquium findet frühestens zwei Wochen vor und spätestens vier Wochen nach dem festgesetzten Abgabetermin der Masterarbeit statt. Das Masterkolloquium, für das 2 ECTS-Punkte vergeben werden, ist eine Studienleistung.

## § 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil an der Gesamtnote
Advanced Quantum Mechanics	11 Prozent
Advanced Physics 1	11 Prozent
Advanced Physics 2	11 Prozent
Term Paper	7 Prozent
Master Laboratory	10 Prozent
Master Thesis	50 Prozent

In Fällen des § 4 Absatz 5 tritt an die Stelle des Moduls Master Laboratory das Modul Advanced Physics 4.

- (2) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit der Note 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt der nach ihrem Anteil an der anderen Hälfte der Gesamtnote gewichteten Noten der Module Advanced Quantum Mechanics, Advanced Physics 1, Advanced Physics 2, Term Paper und Master Laboratory besser als 1,3 ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“



8. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Sustainable Materials** wie folgt **geändert**:
- a) In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „drei Profillinien Crystalline Materials,“ durch die Wörter „beiden Profillinien“ ersetzt.
  - b) In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Crystalline Materials,“ gestrichen.
  - c) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
**„§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache“.**
    - bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Crystalline Materials oder“ gestrichen.
    - d) § 3a wird aufgehoben.
    - e) In § 4 Absatz 1 wird in Satz 1 und in der Überschrift der Tabelle die Angabe „Tabelle 2“ durch die Angabe „Tabelle 1“ ersetzt.
    - f) In § 5 Absatz 1 wird in Satz 1 und in der Überschrift der Tabelle die Angabe „Tabelle 3“ durch die Angabe „Tabelle 2“ ersetzt.
    - g) § 6 wird wie folgt geändert:
      - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        - α) In Satz 1 und in der Überschrift der Tabelle wird die Angabe „Tabelle 4“ durch die Angabe „Tabelle 3“ ersetzt.
        - β) Im Abschnitt „Abkürzungen in der Tabelle“ wird nach der Angabe „S = Seminar,“ die Angabe „Ü = Übung,“ eingefügt.
      - bb) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Tabelle 2“ durch die Angabe „Tabelle 3“ ersetzt.
    - h) § 11 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Bereich kristalline Materialien,“ gestrichen.
      - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Profillinie Crystalline Materials in englischer Sprache und in den Profillinien Functional Materials und Polymer Sciences“ gestrichen.
      - cc) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Fachprüfungsausschuss“ ersetzt.
      - dd) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Pharmazie“ das Komma und die Wörter „der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen“ gestrichen.
    - i) § 12 wird wie folgt geändert:
      - aa) Absatz 1 wird aufgehoben.
      - bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
    - j) § 13 wird wie folgt geändert:
      - aa) Absatz 1 wird aufgehoben.
      - bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
9. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Volkswirtschaftslehre** wie folgt **geändert**:
- a) § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „30 ECTS-Punkten“ durch die Angabe „24 ECTS-Punkten“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die übrigen 12 ECTS-Punkte können durch die Absolvierung von Modulen erworben werden, die aus allen Gebieten des Spezialisierungsbereichs gewählt werden können.“
  - b) In § 8 Satz 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 25. September 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor